



An alle  
Pächterinnen und Pächter  
der Freizeitgartenareale  
der Stadtgärtnerei Basel-Stadt

Basel, 5. Juni 2015

## **Weisung für Spielgeräte im Freien, auf Pachtparzellen der Stadtgärtnerei Basel-Stadt**

1. Pächterinnen und Pächter, welche Kinderspielgeräte und Einrichtungen für Outdoor und Fitness wie z.B. Trampolin\* auf einer gepachteten Parzelle aufstellen, sind für Unterhalt, Funktionstauglichkeit und Sicherheit der genannten Einrichtung verantwortlich. Es wird vorausgesetzt, dass die Geräte einer regelmässigen Sicherheits- und Wartungskontrolle unterzogen werden.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Geräte nur unter Aufsicht von Erwachsenen benutzen. Diese Aufsicht gilt für die Besitzer genannter Geräte wie auch für die Erziehungsberechtigten.
3. Wer Kinderspielgeräte und Einrichtungen für Outdoor und Fitness wie z.B. Trampolin aufstellt, **ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte sturmsicher verankert und befestigt werden. In den Wintermonaten (Mitte November bis Mitte März) sind die Trampoline und mobile Planschbecken abzuräumen.**
4. Bei Pächterwechsel/Kündigung wird über die Entfernung aller Spielgeräte durch die Stadtgärtnerei, Abt. Freizeitgärten, verfügt.
5. Diese Weisung gilt ab dem 1. Juni 2015 bis auf Widerruf.

\*Die Broschüre „Freizeittrampoline“ können unter [www.bfu.ch/Freizeit-Trampoline](http://www.bfu.ch/Freizeit-Trampoline) bezogen werden.